



## **2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 12. Mai 2020

Aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Gemeinde Schmidgaden folgende

### **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

#### **§ 1 Änderungsinhalt**

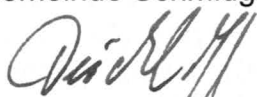
Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.“
3. Die Überschrift des § 3 wird lautet neu: „Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Jugendbeauftragte/r, Seniorenbeauftragte/r, Familienbeauftragte/r; Entschädigung; Ortssprecher“
4. § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: „Der/die Seniorenbeauftragte(n), der/die Jugendbeauftragte(n) und der/die Familienbeauftragte(n) erhalten für Ihre Tätigkeiten pro Stunde 15 €. Sind mit diesen Tätigkeiten auch Veranstaltungen verbunden, wird diese mit pauschal 15 € abgefunden.“
5. § 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung: „Die Absätze 3 bis 5 gelten für Ortssprecher entsprechend“.
6. Die Überschrift des § 4 lautet: „Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin“.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmidgaden, den 13.05.2020  
Gemeinde Schmidgaden



Deichl  
1. Bürgermeister

